



---

## Aktueller Begriff

### Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Sanktionen für Empfänger von Arbeitslosengeld II

---

Mit Urteil vom 5. November 2019 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass **Sanktionen** für Empfänger von Arbeitslosengeld II bei Verletzung bestimmter Mitwirkungspflichten **grundsätzlich verfassungsgemäß** sein können. Allerdings ist es nach derzeitiger Ausgestaltung und Datenlage mit dem Grundgesetz unvereinbar, wenn diese Sanktionen zu Minderungen des Regelbedarfs von mehr als 30 Prozent bis hin zu einem vollständigen Wegfall der Leistungen führen. Zudem sind Sanktionen verfassungswidrig, die den Regelbedarf bei einer Pflichtverletzung zwingend kürzen, auch wenn dies zu einer außergewöhnlichen Härte führt. Dies gilt zudem für die starre Dauer der Sanktionen von drei Monaten, wenn der Leistungsempfänger die Pflichterfüllung nachholt oder sich ernsthaft dazu bereiterklärt. Nicht direkt erfasst von der Entscheidung sind Sanktionen wegen Meldeverstößen bzw. Sanktionen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten für Personen unter 25 Jahren.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Normen für die Sanktionen (§ 31 Abs. 1, § 31a Abs. 1 S. 1, 2, 3 und § 31b Abs. 1 S. 3 SGB II) wurden an dem Maßstab der sich aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG ergebenden grundrechtlichen **Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** überprüft. Nach diesem muss einheitlich die physische und soziokulturelle Existenz gesichert werden. Insofern kann nicht zwischen Bedarfen beispielsweise für Nahrung und solchen für die soziale Teilhabe differenziert werden. Die diesem Anspruch zugrundeliegende Menschenwürde ist unabdingbar und steht allen Menschen gleichermaßen zu. Sie kann daher auch nicht durch unkooperatives bzw. vermeintlich „unwürdiges“ Verhalten gegenüber staatlichen Stellen verwirkt werden. Dies verwehrt es dem Gesetzgeber jedoch nicht, im Rahmen der näheren Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 1 GG, existenzsichernde Leistungen nur dann zu gewähren, wenn wirkliche Bedürftigkeit besteht. Dieser sog. **Nachranggrundsatz** und der Vorrang der selbstständigen Existenzsicherung sind mit dem Grundgesetz vereinbar. Daraus folgt auch die Rechtfertigung für **Mitwirkungspflichten** der Leistungsempfänger. Es ist insoweit zulässig, von Erwerbsfähigen im SGB II-Leistungsbezug die aktive Mitwirkung an der Vermeidung oder Überwindung der eigenen Bedürftigkeit zu verlangen. Dies dient zudem der Schonung begrenzter finanzieller Mittel des Sozialstaats. Kein legitimes Ziel wäre die Bevormundung, Erziehung oder Besserung der Leistungsempfänger. Mitwirkungspflichten können zum Beispiel die Aufnahme einer Arbeit bzw. Ausbildung oder Maßnahmen aus der Eingliederungsvereinbarung umfassen. Sie sind gesetzlich auf ein zumutbares (§ 10 SGB II) und verhältnismäßiges Maß beschränkt. Dass im Rahmen dieser Arbeit auch geringerwertige Tätigkeiten oder solche, die nicht dem Berufswunsch entsprechen, erfasst sind, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere liegt darin kein Verstoß gegen das Verbot der Zwangsarbeit nach Art. 12 Abs. 2 GG. Diese Mitwirkungspflichten darf der Gesetzgeber auch mittels Sanktionen durchsetzen, solange diese selbst verhältnismäßig sind.

Die **Sanktionen** müssen, weil sie zu einem vorübergehenden Entzug existenzsichernder Leistungen führen, **strenge Anforderungen der Verhältnismäßigkeit** erfüllen. Diese schränken den sonst weiten Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers bei Regelungen zur Ausgestaltung des Sozialstaates ein. Die Sanktionen müssen darauf ausgerichtet sein, dass die Mitwirkungspflichten erfüllt werden, um so die existenzielle Bedürftigkeit zu überwinden.

Eine Leistungsminderung um **30 Prozent** ist grundsätzlich mit dem Grundgesetz vereinbar. Sie dient dem legitimen Ziel, die Mitwirkungspflichten durchzusetzen und so den Leistungsberechtigten wieder in Arbeit zu bringen. Der Gesetzgeber kann seine Entscheidung auf plausible Annahmen stützen, dass bereits die abschreckende Wirkung der Sanktionen zu der angestrebten Mitwirkung beiträgt. Die konkrete Ausgestaltung der Sanktionen ist jedoch unverhältnismäßig.

Nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist eine Sanktion, wenn sie zu einer **außergewöhnlichen Härte** führt. Die bislang als **zwingende Rechtsfolge** des Mitwirkungsverstoßes ausgestaltete Sanktion gab der Behörde keine Möglichkeit, in Fällen, in denen die damit verbundene außerordentliche Belastung nicht mehr zumutbar war, von dieser abzusehen. Es muss im Einzelfall möglich sein, besonderen Umständen Rechnung zu tragen. Dies erfordert zur Ermittlung auch die der Sanktion vorgelagerte Möglichkeit einer **mündlichen Anhörung** des Betroffenen. Ebenso ist es unverhältnismäßig, dass die Sanktionsdauer von drei Monaten nicht verkürzt werden kann, wenn der Leistungsberechtigte die **Mitwirkung nachholt** oder die ernsthafte Bereitschaft dazu erklärt. Die Mitwirkung ist Ziel der Sanktion, so dass die Nachholung auch entsprechend gewürdigt werden muss.

Die nach wiederholter Pflichtverletzung verhängten Sanktionen von **60 Prozent** bzw. des **vollständigen Leistungswegfalls** können nicht durch genügend plausible Erkenntnisse der Geeignetheit zur Förderung des legitimen Ziels der Integration in den Arbeitsmarkt belegt werden. Solche Prognosen müssten insbesondere aufgrund der Geltungsdauer der gesetzlichen Regelungen hinreichend fundiert sein, lagen jedoch zum Entscheidungszeitpunkt nicht vor. Zudem ist die mit diesen Sanktionen verbundene Belastung für das grundrechtlich gewährleistete Existenzminimum **unzumutbar**. Die bei der vollständigen Leistungskürzung ebenfalls eingestellten Zahlungen der Kosten für Unterkunft und Heizung sowie der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung können zu Verschuldung und Obdachlosigkeit führen. Es bestehen ernsthafte Zweifel seitens des Gerichts, dass so die Mitwirkungsbereitschaft erhalten bleiben kann.

Die genannten **Regelungen** sind verfassungswidrig, aber nicht nichtig und können unter Beachtung der **Maßgaben** des Bundesverfassungsgerichts bis zu einer Neuregelung **weiter angewandt** werden. Für eine **Neuregelung** hat das Bundesverfassungsgericht keine Frist benannt. Es besteht keine Verpflichtung, rückwirkend Leistungen nach SGB II ohne Minderungen festzusetzen. Bescheide mit Leistungsminderungen von mehr als 30 Prozent des Regelbedarfes sind aufzuheben, soweit sie nicht bestandskräftig sind.

#### Quelle

- Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 5. November 2019, Az. 1 BvL 7/16.